

Corporate Governance-Bericht 2021

Droniq GmbH

Gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 16. September 2020

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen. Damit wurden die bisher geltenden Grundsätze aus dem Jahr 2009 inhaltlich weiterentwickelt.

Die neuen Grundsätze bestehen aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ (PCGK), einem Standard guter Unternehmensführung für Bundesunternehmen, sowie den „Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung“, eine interne Verwaltungsvorschrift für die Beteiligungsführung.

Kernelemente der neuen Grundsätze sind die Implementierung einer aktiven Beteiligungsführung, die stärker als bisher auf das wichtige Bundesinteresse an den Unternehmen fokussiert ist und einen aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern pflegt, sowie die Verankerung eines starken Überwachungsorgans.

Der PCGK findet auf die Droniq GmbH (Droniq) als mittelbare Beteiligung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) durch eine 51%-ige Beteiligung der DFS International Business Services GmbH (DFS IBS, 100%-ige Tochter der DFS) gemäß Gesellschaftsvertrag Anwendung.

Die Droniq wird sich bei ihrer Entsprechenserklärung zum PCGK für das Jahr 2021 erstmalig auf die Neufassung der Grundsätze aus dem Jahr 2020 beziehen.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung, die Vermarktung und der Vertrieb von Dienstleistungen für Ortungs-, Navigations-, Verkehrssteuerungs- und Datenlösungen auf Mobilfunkbasis für unbemannte Luftfahrzeugsysteme und andere Luftfahrzeuge in Europa sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende und ergänzende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Soweit gesetzlich zulässig und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen der Joint Venture-Gesellschaftervereinbarung zwischen der DFS IBS und der Telekom Innovation Pool GmbH (TIP) vom 17. Dezember 2018, dem Gesellschaftsvertrag der Droniq, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

i. Gesellschafter

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Die DFS IBS hält 51 % der Anteile an der Droniq – Mitgesellschafterin ist die TIP (49% der Anteile). Die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

ii. Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafter sind jeweils berechtigt, drei Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates zu benennen. Dabei übernimmt ein von der DFS IBS benanntes Mitglied den Vorsitz im Aufsichtsrat und ein weiteres dessen Stellvertretung. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein benanntes Mitglied von jedem Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnimmt oder vertreten ist, und es müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.9 der Joint Venture-Vereinbarung, die eine Mehrheit von mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme.

iii. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern einschließlich des Vorsitzenden der Geschäftsführung (CEO). Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Business Plan für die Gesellschaft in seiner jeweils von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Fassung, den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Geschäftsverteilung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements (insbesondere über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen) und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 AktG informiert die Geschäftsführung (durch den CEO) den Aufsichtsrat durch vierteljährliche schriftliche Berichte. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der Droniq über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie die Strategische Planung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 18. Mai 2021 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.

5. Vergütung

i. Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer enthalten ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele. Die Ziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom Gesellschafter mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart.

Vergütung der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2021 in TEUR (gerundet):

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgsabhängige Komponente	Gesamt- Bezüge
Jan-Eric Putze (CEO)	140	22	162
Ralph Schepp (COO)	147	22	169
Gesamt	287	44	331

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite im Geschäftsjahr 2021 an die Mitglieder der Geschäftsführung gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

ii. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Mit Gesellschafterbeschluss Nr. 1/2021 hat die Gesellschafterversammlung festgelegt, dass jedes Aufsichtsratsmitglied neben etwaiger Ansprüche auf Reisekosten und sonstigen Auslagen ein Sitzungsgeld für jede Aufsichtsratsitzung, an der es teilgenommen hat, erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 TEUR je Sitzung (zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer), alle anderen Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,3 TEUR je Sitzung, jeweils zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihren Verzicht auf ihre Vergütung erklärt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 Sitzungsgeld in Höhe von 4 TEUR; die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hatten auf Sitzungsgeld verzichtet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen mit dem Unternehmen.

6. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, in der Geschäftsführung sowie in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der Droniq beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 0% (Vorjahr: 0%).

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung der Droniq beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 0% (Vorjahr: 0%).

Der Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung der Droniq beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 33% (Vorjahr: 33%).

Der Anteil von Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung der Droniq beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 40% (Vorjahr: 40%).

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Das Thema Nachhaltigkeit ist wesentlicher Bestandteil des strategischen Kernes von Droniq. Nachhaltigkeit bedeutet für die Droniq dabei finanziell profitabel, sozial und ökologisch ambitioniert zu agieren, um der Verantwortung gegenüber den Stakeholdern – Kunden, Partnern, Beschäftigten sowie der Gesellschaft – gerecht zu werden. Droniq stellt Produkte für Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) zur Verfügung. Diese Systeme sind in der Regel elektrisch betriebene Flugsysteme, die keine lokalen Emissionen ausstoßen. Damit unterstützt Droniq die Verbreitung von Systemen, die unter anderem als Substitut für bspw. Helikopter dienen.

Grundsätzlich werden Entscheidungen bei Droniq laufend im Kontext von finanzieller, sozialer sowie ökologischer Nachhaltigkeit getroffen.

Bei der Entwicklung von Produkten wird auf ressourcenschonende Prozesse geachtet. Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen wird unter anderem auf Basis nachhaltiger Kriterien ausgewählt und beschafft. Droniq erfüllt alle Standards und Richtlinien, u.a. die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Droniq unterstützt und fördert ein Arbeitsumfeld, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeiter:innen erfahren Wertschätzung unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Die Werte „Professionalität“, „Vertrauen“, „Wandel“, „Leidenschaft“ und „Miteinander“ dienen allen Mitarbeitenden als Leitlinien und Maßstab für ihren persönlichen Beitrag sowie die gemeinsame Weiterentwicklung der „One DFS“-Kultur. Droniq ist ein divers aufgestelltes Unternehmen mit einer einzigartigen Kultur. In den letzten zwei Jahren hat sich die Belegschaft verdoppelt. 15 verschiedene Unternehmenskulturen wurden in diesen zwei Jahren zu einer Unternehmenskultur, deren Kern Offenheit und Hierarchiefreies denken ist. Droniq ermöglichte seiner Belegschaft bereits vor der Pandemie mobiles Arbeiten und hohe Freiheitsgrade bei der Arbeitszeit- und Arbeitsorteinteilung - Ergebnisorientierung anstelle von Leistungskontrolle steht bei Droniq im Vordergrund. Somit können alle Mitarbeiter:innen Familie, Beruf und Freizeit persönlich und verträglich gestalten.

Für den Fall von möglicher soziale, finanzieller und oder sozialer Diskriminierung steht den Mitarbeiter:innen ein Konzern-interne-Compliance-Beauftragte sowie der benannte externe Ombudsmann als weitere Ansprechpartner zur Verfügung. Dieser kann, unter anderem anonym, bei Verstößen gegen die Droniq Compliance-Grundsätze, die im Droniq-Verhaltenskodex „Code of Conduct“ verankert sind, angerufen werden.

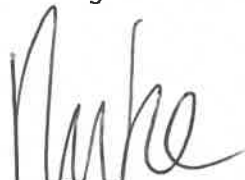
8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Droniq erklären gemeinsam:

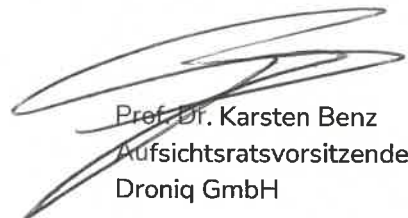
„Den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Ziffer 4.3.2 PCGK: Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Droniq ist aufgrund der geringen Höhe der Vergütung ein Selbstbehalt im Rahmen der D&O-Versicherung nicht angemessen und wurde daher auch nicht vereinbart.

- Ziffer 5.3.2 PCGK: Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung für die Geschäftsführung wird vorerst verzichtet. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen der Zielvereinbarung 2023 ff. erfolgen.
- Ziffer 5.3.2 / 5.3.3 PCGK: Die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung bei der Geschäftsführung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen ist aktuell weder in den Anstellungsverträgen noch in der Zielvereinbarung vereinbart und wird aufgrund der besonderen Stellung der Droniq als junges Unternehmen nicht als sachgerecht angesehen. In der variablen Vergütung wird über die jährliche Zielvereinbarung zur Steuerung des Unternehmens diesen Aufgaben Rechnung getragen.
- Ziffer 5.3.3 PCGK: Der Zielvereinbarungsprozess zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für die Zielvereinbarung 2021 wurde auf Grund der pandemischen Entwicklungen im November und Dezember 2020 auf Anfang 2021 gelegt.
- Ziffer 6.1.6 PCGK: Bei der Droniq wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Ziffer 6.2.2 PCGK: Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bisher nicht festgelegt. Die Aufnahme einer Altersgrenze wird im Zuge der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgen.
- Ziffer 7.3 PCGK: Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes, in dem sich die Droniq ausschließlich bewegt, als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht.“



Jan-Eric Putze
Geschäftsführer Sales & Finance, CEO
Droniq GmbH



Prof. Dr. Karsten Benz
Aufsichtsratsvorsitzender
Droniq GmbH



Ralph Schepp
Geschäftsführer Operations & Technology, COO
Droniq GmbH